

**Muster 1**  
(Vorarbeiten auf Grundstücken;  
Benachrichtigung der Eigentümer  
beziehungsweise Nutzungsberechtigten)

Richtl.-Nr. 11

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

**Gegen Zustellungsnachweis**

An \_\_\_\_\_

**Betr.:** Planung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde \_\_\_\_\_ zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben angeführte Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Flurstück(e) \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das \_\_\_\_\_ (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich beziehungsweise zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: *Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.*)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekanntzugeben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

## **Bekanntmachung**

**Betr.:** Planung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde \_\_\_\_\_ zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben angeführte Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Folgende Grundstücke sind betroffen:

\_\_\_\_\_ (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das \_\_\_\_\_ (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

**Übersichtskarte 1 : 10 000**

Landesgrenze  
Kreisgrenze  
Gemarkungsgrenze  
Trinkwasser-Schutzgebiet  
Bundesautobahn  
Bundesstraße (2-bahnig)  
Bundesstraße (2-streifig)  
Landesstraße  
Kreisstraße  
Wichtige Ortsstraße  
Bundesbahnlinie  
Geplanter Straßenaus- beziehungsweise Neubau

**Lagepläne 1 : 1 000/500**

Einschnittsböschung  
Mulde oder Straßenseitengraben  
Bankett  
Stand-/Mehrzweckspur  
Richtungsfahrbahn  
Mittelstreifen, Grünstreifen  
Rohrdurchlass  
Dammböschung  
Gefällbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (Steigung) in Prozent,  
Länge der Gefälle-(Steigungs-)Strecke und Station des Punktes  
Gewässer  
Gepl. Gebäudeabbruch  
Abbruch einer bestehenden Mauer  
Neubau einer Mauer  
Brückenwiderlager

**Höhenpläne 1 : 1 000/100**

Einschnittstrecke  
Dammstrecke

**Grunderwerbspläne 1 : 1 000/500**

Gemarkungsgrenze  
Flurgrenze  
Vorübergehend  
Dauernd } zum Straßenbau geeignete Fläche  
Vorübergehend }

Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Plan-Betroffenen

**Hinweis:**

Im Übrigen gelten die

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE),
- DIN 18 702,
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90),
- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau – Ausgabe 1998 –,
- Muster-Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten und Vermessungsrisse (Bearbeiter: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland – AdV – 1992),
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung RAS-Verm 1 und 2 sowie Anhang Zeichenvorschriften.

**Muster 4**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege,  
Gewässer und sonstigen Anlagen –  
Bauwerksverzeichnis)

Richtl.-Nr. 12

für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigen-tümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt–Neustadt	a) und b) Deutsche Bahn AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vom _____ und _____. Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis _____ b) _____ (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt _____, um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach _____ FStrG _____. Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach _____ FStrG _____.
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom _____ mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500 – 91,200	Telekommunikationslinie im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Betreiber der Telekommunikationslinie	Die Telekommunikationslinie wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Auf § 53 Abs. 3 TKG wird hingewiesen.
5	90,500 – 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl.Nrn. 2031-2047, 2052, 2063-2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031-2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der _____ (Straßenbaulastträger) übernimmt nach _____ FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) – b) _____ (Straßenbaulastträger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß _____ FStrG _____ (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach _____ FStrG.
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebach	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauem Durchlass a) – b) _____ (Straßenbaulastträger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauem.

8	92,425	Unterführung der Gemeindefstraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindefstraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerkes trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindefstraße einschließlich der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeindefstraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindefstraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindefstraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindefstraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der _____ (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlass: a) – b) _____ (Straßenbaulastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen _____ (Straßenbaulastträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerkes über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung _____, für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem _____ (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) – b) _____ (Straßenbaulastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionschächten für zwei die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom _____ mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Aufgestellt \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Muster 5**  
(Grunderwerbsverzeichnis)

Richtl.-Nr. 12

Straßenbaubehörde \_\_\_\_\_

Straße/Maßnahme \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ km \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Reg.-Bez.: \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Grunderwerbsverzeichnis  
bestehend aus \_\_\_\_\_ Blatt.

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:  
(hinsichtlich der durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Nutzungsarten sind nachfolgend die Abkürzungen beziehungsweise Schlüsselnummern der im jeweiligen Bundesland verbindlichen Nutzungsverzeichnisse zu verwenden)

A	=	Ackerland	Hf	=	Hof- und Gebäudefläche
Abl	=	Abbauland	Hpf	=	Hopfenpflanzung
Agl	=	Ausstellungsgelände	Hu	=	Hutung
Agr	=	Acker-Grünland	Lpl	=	Lagerplatz
Anl	=	Grünanlage	Mo	=	Moor
Bgl	=	Bahngelände	P	=	Parkplatz
Bpl	=	Bauplatz	Pl	=	Platz
Btr	=	Betriebsgelände	S	=	Straße
D	=	Deich (Damm)	Spo	=	Sportfläche
Fhf	=	Friedhof	Str	=	Streuwiese
Fpl	=	Flugplatz	TP	=	Marksteinschutzfläche
G	=	Gartenland	U	=	Unland
Gr	=	Grünland	Üb	=	Übungsgelände
GrA	=	Grünland-Acker	W	=	Wiese
H	=	Wald	Wa	=	Wasserfläche
Hal	=	Halde	Wg	=	Weingarten
Hei	=	Heide			

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlussvermessung ermittelt worden.

Spalte 1: Lfd. Nr.

Spalte 2: GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)

Spalte 3: Bau-km

Spalte 4: Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers beziehungsweise der Eigentümer  
(gegebenenfalls aus Datenschutzgründen für die Auslegung anonymisiert)

Spalte 5:

a: Grundbuch von \_\_\_\_\_

b: Band

c: Blatt

Spalte 6:

a: Gemarkung

b: Flur

c: Flurstück

Spalte 7: Nutzungsart

Spalte 8: Größe des Grundstückes in ha, a, qm

Spalte 9: Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 10: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 11: Größe der dauernd zu belastenden Flächen in ha, a, qm (zum Beispiel Dienstbarkeiten)

Spalte 12: Bemerkungen

Aufgestellt: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Straßenbaubehörde: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 6**  
(Antrag an die Anhörungsbehörde  
auf Durchführung des Anhörungsverfahrens)

Richtl.-Nr. 13

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Anlg.:** \_\_\_\_\_ – \_\_\_\_\_ Ausfertigung Planunterlagen, Inhaltsverzeichnis  
\_\_\_\_\_ (zum Beispiel Vereinbarungen)

Es wird gebeten, für das oben angeführte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig./Folgende Unterlagen (zum Beispiel Vereinbarungen) werden bis zum \_\_\_\_\_ nachgereicht.\*)
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:  
\_\_\_\_\_ (Anlage \_\_\_\_\_)  
Zu den Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:  
\_\_\_\_\_
4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden: \_\_\_\_\_
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:  
\_\_\_\_\_  
Hierzu wird folgendes vorgeschlagen: \_\_\_\_\_ (Begründung)
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach meiner Auffassung zu beteiligen:  
\_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_ Übersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind beigelegt.
8. Die nach § 16 FStrG erforderliche Bestimmung der Linienführung ist erfolgt am \_\_\_\_\_
9. Die Planfeststellungsbehörde und die Baugenehmigungsbehörde sind von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.
10. Die dort eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen bitte ich mir zuzusenden.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 7**  
(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

Richtl.-Nr. 13.1

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(Baugenehmigungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen  
Abdruck meines Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom \_\_\_\_\_ – Az.: \_\_\_\_\_ – wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das oben angeführte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie die Beschränkungen nach § 9 a Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzliche Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen.

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 8**  
(Anhörungsverfahren;  
Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen)

Richtl.-Nr. 13.3

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An die

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (alle beteiligten Gemeinden aufführen)  
hier: Anhörungsverfahren

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen  
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung  
1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener  
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird auf Veranlassung des/der \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) die beiliegenden Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muss während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind vor der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigelegt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die Auslegungsfrist sind unbedingt einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dem beigelegten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie rechtzeitig vorher von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln lässt.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planunterlagen mit den bei Ihnen erhobenen Einwendungen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

Auf das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 9**

Richtl.-Nr. 14.1

(Anhörungsverfahren;  
Aufforderung an die beteiligten Behörden  
und Stellen zur Stellungnahme)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(beteiligte Behörde beziehungsweise Stelle)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum \_\_\_\_\_ zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Der/Die/Das \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde)  
hat für das oben angeführte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen \_\_\_\_\_ beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ während der Dienststunden von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum \_\_\_\_\_ (Tag), bei der \_\_\_\_\_ (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen
  - werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird/den die Anhörungsbehörde auf den \_\_\_\_\_ (Tag), \_\_\_\_\_ (Uhrzeit), in \_\_\_\_\_ (Ort) anberaumt hat. \*)
  - können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekanntgemacht wird. \*)Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

\_\_\_\_\_  
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster 11**

Richtl.-Nr. 15.2

(Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene,  
die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Anlg.:** Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

in dem oben angeführten Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 12**  
(Anhörungsverfahren;  
Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

Richtl.-Nr. 15.4

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

An

\_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

hier: Anhörungsverfahren

**Bezug:** Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen  
Einwendungen

Der Plan für das oben angeführte Bauvorhaben hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich in \_\_\_\_\_ zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am \_\_\_\_\_, nämlich durch \_\_\_\_\_, hingewiesen. Folgende nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

\_\_\_\_\_  
(Name) (Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigefügt.

1. Bei der Gemeinde sind

- keine  
 die anliegenden

Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

- hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Einwendungen erhoben.  
 fügt ihre Einwendungen bei.  
 erhebt keine Einwendungen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 13**  
(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;  
Benachrichtigung bekannter Betroffener)

Richtl.-Nr. 16.1

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Der/Die/Das \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde)  
hat für das oben angeführte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen,  
dass Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer  
Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ bei  
\_\_\_\_\_ (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsicht-  
nahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei \_\_\_\_\_ (Anhörungs-  
behörde) oder bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem  
Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach Ablauf der Einwen-  
dungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit)  
in \_\_\_\_\_ (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist.\*)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen gegebenenfalls noch mitgeteilt wird.\*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Ver-  
treterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 14**

Richtl.-Nr. 16.1

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;  
Benachrichtigung der Betroffenen,  
die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

In dem Planfeststellungsverfahren für das oben angeführte Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit)

in \_\_\_\_\_ (Ort)

\_\_\_\_\_ (Verhandlungsraum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, dass Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 15**

Richtl.-Nr. 17.1

(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes;  
Benachrichtigung Betroffener – gegebenenfalls Behörden –,  
die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher  
berührt werden)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_  
(Bauvorhaben) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Der/Die/Das \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde) beabsichtigt, das oben angeführte Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange erstmalig/anders/stärker\*) als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen

- eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt.\*)
- Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterlagen vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) einzusehen. \*)

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekanntgemacht wird/der auf den \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit) in \_\_\_\_\_ (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist.\*)
- können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch bekanntgemacht wird.\*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 16**

Richtl.-Nr. 18.2

(Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins;  
ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits  
in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist  
und keine beziehungsweise keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**– Anhörungsverfahren –**

Der in der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine rechtzeitigen\*) Einwendungen gegen den Plan erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 17**

Richtl.-Nr. 19.1,19.1a

(Anhörungsverfahren;

a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins – Nr. 19.1 –

b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins – Nr. 19.1a –)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**– Anhörungsverfahren –**

1. Der Erörterungstermin beginnt

am \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit)

in \_\_\_\_\_ (Ort, Verhandlungsraum).

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 18**

Richtl.-Nr. 19.1

(Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender,  
die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben,  
von dem Erörterungstermin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das oben angeführte Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit)

in \_\_\_\_\_ (Ort, Verhandlungsraum).

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.\*)

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 18a**

Richtl.-Nr. 19.4

(Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender  
über das Absehen vom Erörterungstermin;  
Gelegenheit zur Stellungnahme)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das oben angeführte Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben.  
Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt. \*)  
Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3c Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) abgesehen. Wir geben  
Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschließend

bis zum \_\_\_\_\_

schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit neuen Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender Planfeststellungsbehörde abgeben: \*)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Postanschrift)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 19**  
(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)

Richtl.-Nr. 21.2

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(Planfeststellungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Bezug:**

- Anlg.:** (zum Beispiel
- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
  - Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
  - Stellungnahme der Straßenbaubehörde
  - Ausfertigungen Planunterlagen
  - Deckblätter
  - Vereinbarungen
  - Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin)

Auf Veranlassung des/der \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde)  
ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt  
worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:  
(zum Beispiel Regierungspräsident – Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –  
Kommunalbehörden  
Eisenbahn-Bundesamt  
Post  
Landeskonservator  
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter  
Übersendung einer Übersichtskarte im Maßstab \_\_\_\_\_ unterrichtet worden: \_\_\_\_\_

Der Plan hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich in \_\_\_\_\_  
öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben worden sind, und Stellungnahmen sind am \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_ erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Den beteiligten  
Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie be-  
treffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (zum Beispiel weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss),
2. Vorbehalte,
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG,
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (zum Beispiel Über- beziehungsweise Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu – Begründung und Hinweise –),
5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPg,
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen,
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben,
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen und anderes, Nachreichen von Unterlagen,
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist,
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen.)

Um Übersendung von \_\_\_\_\_ Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

\_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde)

Mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 19a**

Richtl.-Nr. 19.4

(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde  
nach Absehen vom Erörterungstermin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(Planfeststellungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Bezug:**

**Anlg.:** (zum Beispiel

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde)  
ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt  
worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(zum Beispiel Regierungspräsident – Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –  
Kommunalbehörden  
Eisenbahn-Bundesamt  
Post  
Landeskonservator  
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Über-  
sendung einer Übersichtskarte im Maßstab \_\_\_\_\_ unterrichtet worden: \_\_\_\_\_

Der Plan hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich in \_\_\_\_\_  
öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gemäß § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde  
Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern.

Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist geäußert:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Muster 19a**

Richtl.-Nr. 19.4

(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde  
nach Absehen vom Erörterungstermin)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(Planfeststellungsbehörde)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Bezug:**

**Anlg.:** (zum Beispiel

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde)  
ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt  
worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(zum Beispiel Regierungspräsident – Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –  
Kommunalbehörden  
Eisenbahn-Bundesamt  
Post  
Landeskonservator  
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Über-  
sendung einer Übersichtskarte im Maßstab \_\_\_\_\_ unterrichtet worden: \_\_\_\_\_

Der Plan hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich in \_\_\_\_\_  
öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gemäß § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde  
Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern.

Folgende Einwander haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist geäußert:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Muster 20**  
(Bekanntmachung der Einstellung  
des Planfeststellungsverfahrens)

Richtl.-Nr. 22

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.  
Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Muster 13**  
(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;  
Benachrichtigung bekannter Betroffener)

Richtl.-Nr. 16.1

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anhörungsbehörde)

An

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Der/Die/Das \_\_\_\_\_ (Straßenbaubehörde) hat für das oben angeführte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, dass Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei \_\_\_\_\_ (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde \_\_\_\_\_ (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den \_\_\_\_\_ (Tag, Uhrzeit) in \_\_\_\_\_ (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist.\*)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen gegebenenfalls noch mitgeteilt wird.\*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 22**

Richtl.-Nr. 30.5

(Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung  
der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses  
und des Planes bei mehr als 50 Zustellungen  
gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Planfeststellungsbehörde)

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Mit Planfeststellungsbeschluss des/der \_\_\_\_\_  
(Planfeststellungsbehörde) vom \_\_\_\_\_ – Az.: \_\_\_\_\_ – ist der Plan für den Neubau/Ausbau der  
A \_\_\_\_\_/B \_\_\_\_\_ \*) von Bau-km \_\_\_\_\_ bis Bau-km \_\_\_\_\_ gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

(Gegebenenfalls: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen  
entschieden worden.

(Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses nach Landesrecht.)

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in \_\_\_\_\_ (Dienst-  
gebäude) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen  
erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Ein-  
wendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem/ der \_\_\_\_\_ (Dienststelle)  
schriftlich angefordert werden.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 22a**

Richtl.-Nr. 5

(Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen  
im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(beteiligte Behörde beziehungsweise Stelle)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Das oben angeführte Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr bei \_\_\_\_\_ eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt. / Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr bei \_\_\_\_\_ eingesehen werden.\*)

Unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum \_\_\_\_\_ zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.\*)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Muster 22b**  
(Aufforderung an die privaten Betroffenen  
im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)

Richtl.-Nr. 5.5

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

\_\_\_\_\_  
(private Betroffene)

**Betr.:** Planfeststellung für \_\_\_\_\_ (Bauvorhaben)  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der/den Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

**Anlg.:** 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe\*)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Das oben angeführte Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr bei \_\_\_\_\_ eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr bei \_\_\_\_\_ eingesehen werden \*)

Unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum \_\_\_\_\_ zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihre Belange berührt werden. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.\*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH \_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichts)  
erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (\_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim OVG/VGH \_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichtes) gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Muster 24

Richtl.-Nr. 31

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs  
bei öffentlicher Bekanntmachung)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim OVG/VGH \_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (\_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim OVG/VGH \_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichtes) gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

---

(Unterschrift)

**Muster 25**

Richtl.-Nr. 31

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen  
bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim OVG/VGH  
\_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (\_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Muster 26

Richtl.-Nr. 31

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen,  
für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde,  
bei öffentlicher Bekanntmachung)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim OVG/VGH \_\_\_\_\_ (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (\_\_\_\_\_) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

i. A.

---

(Unterschrift)